

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/66825de2-7ba1-3b1a-8dc4-a88647680e60>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffverordnung - BioStoffV)
Amtliche Abkürzung	BioStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-13

§ 17 BioStoffV - Unterrichtung der Behörde

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten über

1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können,
2. Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind, unter genauer Angabe der Tätigkeit.

(2) Unbeschadet des [§ 22 des Arbeitsschutzgesetzes](#) hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen Folgendes zu übermitteln:

1. die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
2. das Verzeichnis nach [§ 7 Absatz 3 Satz 1](#) sowie den Nachweis nach [§ 7 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2](#),
3. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber Biostoffen exponiert worden sind, und die Anzahl dieser Beschäftigten,
4. die ergriffenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebs- und Arbeitsanweisungen,
5. die nach [§ 13 Absatz 1](#) und [2](#) festgelegten oder ergriffenen Maßnahmen und den nach [§ 13 Absatz 3](#) erstellten Plan.

